

Die Grundlagen der Europäischen Zertifizierungspolitik

- Konsequenzen für EG-Staaten und Drittländer -

Dr. Hartwig Berghaus

1.1 In der Bundesrepublik Deutschland – wie in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft – sind die technischen Anforderungen oder Basisvoraussetzungen gesetzlich geregelt, wenn Leben und Gesundheit der Bürger oder elementare Interessen des Umwelt- und Verbraucherschutzes potentiell gefährdet sind.

In der Bundesrepublik Deutschland sind dabei meistens keine genauen technischen Lösungen vorgeschrieben; der Gesetzgeber begnügt sich regelmäßig mit einer abstrakten Beschreibung des Anforderungsziels und des Anforderungsniveaus (Beispiel: Gerätesicherheitsgesetz §3).

Die Produkte eines ausländischen Herstellers müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen ebenso erfüllen wie Produkte eines inländischen Herstellers. Es gilt also das Prinzip der Inländerbehandlung.

Solche unterschiedlichen – gesetzlich vorgeschriebenen – technischen Basisvoraussetzungen oder Beschaffenheitsanforderungen behindern den Handel.

Die Lösung des Problems liegt in der Schaffung **einheitlicher** technischer Anforderungen. Just dies ist das Ziel der europäischen Harmonisierung.

1.2 Harmonisiert wird in der Gemeinschaft seit über dreißig Jahren. Das Instrument der Harmonisierung ist die EG-Richtlinie. Die Mitgliedstaaten müssen EG-Harmonisierungsrichtlinien in ihr nationales Recht umsetzen.

Die Harmonisierungsmethode sah bis 1985 so aus, daß alle technischen Details in den Anhängen der Harmonisierungsrichtlinien selbst geregelt wurden. Dies war allerdings nur da erfolgreich, wo man auf technische Spezifikationen in großem Umfang zurückgreifen konnte, wie im KFZ-Bereich und im Bereich des

gesetzlichen Meßwesens (ECE bzw. OIML-Ergebnisse).

In den anderen Bereichen kam die Harmonisierung nicht recht voran. Rat und Kommission mußten 1984 praktisch den Offenbarungseid leisten.

Die Kommission erinnerte sich dann einer Harmonisierungsmethode, die sie bis dahin nur ein einziges Mal angewandt hatte (nämlich bei der sogenannten Niederspannungsrichtlinie) und die – heute unvorstellbar – bis dahin als einmaliger Sündenfall galt. Gemeint ist die Methode des **Verweises auf Normen**. Diese Methode wurde jetzt Grundlage eines neuen Harmonisierungskonzeptes, welches auf Basis eines formellen Kommissionsvorschlages am 7. Mai 1985 vom Rat als politisches Programm eingesehnet wurde. Genauer Titel der sogenannten neuen Konzeption: „Entschließung des Rates zur Harmonisierung und Normung“.

Die Grundprinzipien dieser sogenannten neuen Konzeption sind folgende:

- In den Richtlinien werden nur noch die grundlegenden Anforderungen im Interesse des Gemeinwohls festgelegt.
- Erzeugnisse, die diesen wesentlichen Anforderungen und den einschlägigen Zertifizierungsverfahren genügen, können in der Gemeinschaft frei verkehren.
- Die Erarbeitung der technischen Details zur Konkretisierung der in den Richtlinien festgelegten grundlegenden Anforderungen werden der gemeinsamen europäischen Normenorganisation CEN/CENELEC übertragen.

Die technischen Spezifikationen haben keinerlei obligatorischen Charakter; sie bleiben **freiwillige** Normen. Allerdings wird bei Produkten, die den europäischen Normen entsprechen, davon ausgegangen, daß sie den grundlegenden Anforderungen der jeweiligen Harmonisierungsrichtlinie genügen (sogenannte Vermutungswirkung). Nach diesen Grundprinzipien sind praktisch alle technischen Harmonisierungsrichtlinien seit Verabschie-

dung der neuen Konzeption im Jahre 1985 aufgebaut. Im einzelnen handelt es sich um folgende Richtlinien: Druckbehälter, Spielzeug, Maschinen, Bauprodukte, persönliche Schutzausrüstungen, Gasverbrauchseinrichtungen, nichtautomatische Waagen, medizinische Implantate.

Dieses Harmonisierungsergebnis, das seit 1985 erreicht wurde, kann sich sehen lassen, insbesondere wenn man bedenkt, daß die Verabschiedung von Richtlinien nach der alten Harmonisierungsmethode teilweise mehr als zehn Jahre gedauert hat.

1.3 Für die Beschleunigung war nicht allein die Umstellung der Harmonisierungsmethode auf das Prinzip des Verweises auf Normen verantwortlich. Mindestens ebensoviel haben dazu die durch die sogenannte Einheitliche Europäische Akte vom Februar 1986 in das europäische Vertragswerk eingegangenen verfahrensrechtlichen Neuerungen beigetragen. Seit Inkrafttreten der mit der EEA verbundenen Vertragsreform gilt bei technischen Harmonisierungsrichtlinien nicht mehr das Einstimmigkeitsprinzip, sondern das Abstimmungsprinzip der qualifizierten Mehrheit im Rat (Artikel 149 a Abs. 2 EWG-Vertrag). Die Änderung des Abstimmungsmodus im Rat hat zur Folge gehabt, daß die Mitgliedstaaten kompromißbereiter geworden sind. Es hat keinen Sinn mehr, zu „mauern“. Auch das sogenannte Paketeschnüren hat damit sein Ende gefunden.

1.4 Das positive Ergebnis der Harmonisierung seit 1985 darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß eine Reihe von Problemen nicht vollständig gelöst sind:

- Probleme der Übergangszeit, d. h. der Zeit, wo die europäischen Normen zur Ausfüllung der wesentlichen Anforderungen noch nicht

- zur Verfügung stehen
- Probleme der Abgrenzung der Anwendungsbereiche zwischen verschiedenen Richtlinien (Beispiel: Niederspannungs- und Maschinenrichtlinie oder Niederspannungs- und Bauproduktenrichtlinie)
- Probleme, die das sogenannte EG-Zeichen aufwirft (Bedeutung dieses Zeichens, sein Verhältnis zu den nationalen Zeichen wie beispielsweise zu unserem GS-Zeichen).

2.1 Ist eine Harmonisierungsrichtlinie nach der neuen Konzeption in Kraft und in nationales Recht umgesetzt, wie etwa die Spielzeugrichtlinie zum 1.1.1990, so müssen alle der Richtlinie unterfallenden Produkte, die auf dem europäischen Markt in Verkehr gebracht werden, den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, **nicht** zwingend auch den europäischen Normen. Andere technische Lösungen sind ausdrücklich vorgesehen. Dies gilt für jeden Hersteller, ob Inländer, ob EG-Ausländer oder etwa Drittlandshersteller.

2.2 Produkte, die den Anforderungen von Harmonisierungsrichtlinien nach der neuen Konzeption entsprechen, müssen das **CE-Zeichen** tragen. Das CE-Zeichen ist kein Herkunftszeichen, vielmehr indiziert es, daß das infragestehende Produkt den Anforderungen der Richtlinie genügt. Es ist ein Zeichen, welches Konformität mit den Anforderungen der Richtlinie oder - wenn das Produkt unter mehrere Richtlinien fällt, den Anforderungen dieser verschiedenen Richtlinien dokumentiert. Es ist - dies sei nochmals betont - kein Normenkonformitätszeichen. (Etwas anderes gilt nur für die Richtlinien betr. Spielzeug und Bauprodukte.) Der Hersteller kann die Anforderungen der Richtlinie - wie schon gesagt - auch auf andere Weise als durch normgerechte Bauweise erfüllen.

2.3 Es liegt auf der Hand, daß die Harmonisierung, d. h. die Schaffung einheitlicher technischer Basisvorschriften für das gesamte Gebiet der Europäischen Gemeinschaft für die herstellende Industrie große wirtschaftliche Vorteile bringt. An diesen Vorteilen nehmen

aber auch die Hersteller aus Drittländern teil. Denn die Harmonisierung ermöglicht allgemein die kostengünstigste Produktion von Großserien. Das kommt insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen zugute, die sich für verschiedene Produktlinien für verschiedene Teilmärkte nicht die entsprechende technische und verwaltungsmäßige Infrastruktur leisten können.

3.1 Das Thema „Harmonisierung“ ist auf's engste verknüpft mit der „Zertifizierung“.

Darauf hat der Rat schon bei Verabschiedung der neuen Konzeption hingewiesen. Er hat die Kommission in der Entschließung vom 7. 5. 1985 aufgefordert, die neue Konzeption durch „Schritte bei der Bewertung der Konformität“ zügig zu ergänzen.

3.2 Die Kommission hat im Sommer 1989 nach umfangreichen Vorarbeiten und nach Konsultationen sowohl mit den betroffenen Kreisen, den Mitgliedstaaten und den europäischen Normenorganisationen CEN/CENELEC ein Globales Konzept für eine europäische Zertifizierungspolitik vorgelegt. Genauer Titel: „Ein Globales Konzept für Zertifizierung und Prüfwesen“, Untertitel: „Instrumente zur Gewährleistung der Qualität bei Industriezeugnissen“ (abgedruckt im Amtsblatt der EG Nr. C Nr. 267/3 vom 19. 10. 1989).

3.3 Die Behandlung dieses sehr umfangreichen Dossiers im Ministerrat im Herbst vergangenen Jahres hat zu zwei Ratsentscheidungen geführt:

- In der Ratsentschließung vom 21. 12. 89 hat der Rat sich gewisse **Leitlinien** aus der Kommissionsmitteilung als politisches Programm zu eigen gemacht, ohne das Dokument im einzelnen in der Sache zu diskutieren.
- Ferner hat er sich auf bestimmte **Zertifizierungsmodule** verständigt, die in künftigen EG-Harmonisierungsrichtlinien Anwendung finden sollen. Die förmliche Verabschiedung erfolgte am 20. Juni dieses Jahres (1. Durchgang - sogenannter „Gemeinsamer Standpunkt“ des Rates).

3.4 Die in der Entschließung vom 21. 12. 1989 politisch eingesegneten Elemente des Globalen Konzeptes für die Konformitätsbewertung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Förderung der allgemeinen Verwendung der Qualitätssicherungsnormen der Serie EN 29 000
- Förderung der allgemeinen Verwendung der Normserie EN 45 000; das sind Normen, die Anforderungen an Prüf-, Zertifizierungs- und Akkreditierungsstellen enthalten.
- Förderung des Aufbaus von Akkreditierungssystemen; gemeint sind zentrale nationale Systeme nach dem Vorbild etwa des britischen NAMAS.
- Befürwortung der Gründung einer Prüf- und Zertifizierungsorganisation, deren wesentliche Aufgabe darin bestehen soll, im nicht-reglementierten Bereich Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Zertifizierungen und Prüfungen in die Wege zu leiten und den Rahmen hierfür abzugeben.
- Überprüfung der in den Mitgliedstaaten bestehenden Infrastruktur für das Prüf- und Zertifizierungswesen mit dem Ziel, ggf. Entwicklungsprogramme für die Länder aufzulegen, deren Infrastruktur unter dem angestrebten allgemeinen Gemeinschaftsniveau liegt.
- Bekundung der Bereitschaft gegenüber Drittländern, auf Gemeinschaftsebene Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfungen und Zertifikaten zu schließen.

3.5 Bei den **Zertifizierungsmodulen** handelt es sich um Zertifizierungsbausteine, die in EG-Harmonisierungsrichtlinien - und nur hier - Anwendung finden sollen. Dazu gehören z. B. die Herstellererklärung oder die EG-Baumusterprüfung oder die EG-Einzelprüfung.

Diese Module können auch in „Kombinationen“ Verwendung finden. Beispielsweise kann grundsätzlich eine Typenprüfung im Wege einer Baumusterprüfung notwendig sein. Die Zertifizierung des einzelnen Produktes kann anschließend beispielsweise alternativ erfolgen:

- entweder im Wege der Prüfung durch eine unabhängige dritte Stelle oder
- durch den Hersteller selbst (ggf. mit der Maßgabe, daß dieser über ein drittzertifiziertes Qualitätssi-

cherungssystem verfügt).

Grundsätzlich sollen dem Hersteller in EG-Harmonisierungsrichtlinien mehrere Zertifizierungsalternativen zur Auswahl gestellt werden.

Ferner sollen die Zertifizierungsformen in angemessener Relation zu den Risiken und Gefahren usw. stehen, die Gegenstand der Richtlinien sind. Ziel ist es, „zu große Belastungen“ für den Hersteller zu vermeiden.

4.1 Jede Harmonisierungsrichtlinie enthält – das wurde schon gesagt – einen umfangreichen Zertifizierungsteil. In ihm ist beschrieben, wie die Konformität mit den Anforderungen der Richtlinie belegt werden kann. Dabei soll der Hersteller nach dem neuen modularen Konzept – wie ebenfalls schon erwähnt – möglichst mehrere Zertifizierungsformen zur Auswahl haben. Diese Auswahl hat dann der Hersteller aus einem Drittland ebenso wie der deutsche oder französische Hersteller.

4.2 Erfüllt der Hersteller die Anforderungen einer EG-Richtlinie durch eine **normkonforme** Bauweise, so kommt er häufig in den Vorteil vereinfachter Zertifizierungsverfahren. Baut er beispielsweise Spielzeug entsprechend den einschlägigen europäischen Normen, ist die einfache Herstellererklärung als Zertifizierungsform ausreichend. Baut er jedoch nicht entsprechend der Norm, bedarf er einer Baumusterprüfung durch eine unabhängige dritte Stelle.

4.3 Diese Stellen sind von den Mitgliedstaaten bei Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht zu benennen. Sie werden im Amtsblatt der EG veröffentlicht.

Die sogenannten „Notified bodies“ müssen bestimmten, in den Richtlinien meistens gleichlautend formulierten Mindestanforderungen genügen.

Erfüllen die Prüfstellen die Anforderungen der Normserie EN 45 000, spricht die Vermutung dafür, daß die Prüfstellen den Anforderungen der Richtlinie tatsächlich entsprechen.

Ein deutscher Hersteller muß die Prüfung seines Produktes nicht un-

bedingt bei einer der Prüfstellen durchführen lassen, die die Bundesregierung benannt hat. Er kann die Prüfung genauso bei einer Prüfstelle in einem anderen Mitgliedstaat vornehmen lassen. Nur muß es sich dabei um eine notifizierte Prüfstelle handeln. Auch dem Hersteller beispielsweise aus den USA steht es frei, in welchem Mitgliedstaat er die Prüfung seines Produktes durchführen lassen will. Auf jeden Fall muß es sich aber um einen von einem Mitgliedstaat „notified body“ handeln.

4.4 Die in einem Mitgliedstaat durchgeführte Prüfung hat Wirkung für alle anderen Mitgliedstaaten. Durch die Harmonisierung werden also Doppel- und Mehrfachprüfungen vermieden. Hiervon profitiert der EG-Hersteller ebenso wie der Nicht-EG-Hersteller. Auch insofern gilt das GATT-Prinzip der Inländerbehandlung.

Es stellt sich die Frage, ob ein Produkt aus einem Drittland nicht auch von einer in dem Drittland ansässigen Prüfstelle daraufhin geprüft werden kann, ob es den europäischen technischen Basisvoraussetzungen entspricht mit der Folge, daß sich eine weitere Prüfung in EG-Europa erübrigt.

Die Antwort ist grundsätzlich nein. Jedenfalls, so lange es kein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfungen und Zertifikaten gibt. Partner eines solchen Abkommens wäre die EG-Kommission und die jeweilige Regierung des Drittlandes, wenn es sich um Prüfungen im harmonisierten Bereich handelt. Abkommenspartner können in diesem Fall nicht einzelne EG-Mitgliedstaaten, etwa die Bundesregierung Deutschland, sein, selbst dann nicht, wenn das Produkt im konkreten Fall nur in Deutschland eingeliefert werden soll. Im harmonisierten Bereich gibt es – das ist unbestritten – nur noch eine Gemeinschaftskompetenz.

Die Kommission ist grundsätzlich bereit, derartige Abkommen mit Drittländern zu schließen. Die bereits zitierte Ratsentschließung vom 21. 12. 89 zur europäischen Politik auf dem Gebiet der Konformitätsbewertung sieht für derartige Abkommen mit Drittländern folgende Kriterien vor:

– Die Prüf- und Zertifizierstellen der Drittländer müssen die gleiche Kompetenz besitzen und behalten, die für die Prüf- und Zertifizierstellen der Gemeinschafts-

länder gefordert wird.

– Die gegenseitige Anerkennung wird auf Zertifikate und Zeichen solcher Stellen beschränkt, die von den in der jeweiligen Vereinbarung bezeichneten Stellen erteilt werden.

– Es muß ein ausgewogenes Verhältnis bei den „Benefits“ feststellbar sein. Diese Benefits beziehen sich auf die Konformitätsbewertung, nicht etwa auf die Handelsbeziehungen als solche.

Die Gemeinschaft hat diese Kriterien auch in die gegenwärtigen Verhandlungen im GATT (sogenannte Uruguay-Runde) zur Fortentwicklung des GATT-Normenkodex eingebracht.

Bislang ist noch keines solcher Abkommen abgeschlossen oder im konkreten Stadium der Vorbereitung.

5.1 Die Kommission hat sich in ihrem Globalen Konzept für Prüfung und Zertifizierung sehr nachhaltig für Qualitätssicherungssysteme und deren Zertifizierung ausgesprochen. Sie sieht in solchen Systemen ein industriepolitisch erwünschtes Instrument zur Verbesserung der Qualität von Industrieerzeugnissen.

Gegen die Förderung der Normserie EN 29 000 ist an sich wenig einzuwenden. Wohl aber gegen eine Politik, die einer durchgängigen **Zertifizierung** von Qualitätssicherungssystemen das Wort redet.

Wohin dies führt, zeigen Beispiele aus der Praxis. So können einige deutsche Unternehmen ihre Produkte, die keinen öffentlichen Produkthanforderungen unterliegen, in Großbritannien neuerdings nur noch unter der Voraussetzung anbieten, daß sie den Nachweis eines bestehenden **drittzertifizierten** Qualitätssicherungssystems erbringen.

Diese Politik der Propagierung drittzertifizierter Qualitätssicherungssysteme bedeutet: Schaffung neuer **faktischer** Handelshemmnisse, die dann im Wege der gegenseitigen Anerkennung der Qualitätssicherungszertifikate wieder abgebaut werden müssen. Diese Politik beinhaltet ferner ein Konjunkturprogramm für Prüf- und Zertifizierungsstellen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung, für das es keinen rechten Grund und Bedarf gibt.

Es ist auch sehr zu bezweifeln, ob diese Politik tatsächlich zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der

europäischen Industrie führt, was industriepolitische Zielsetzung der EG-Kommission ist. Schließlich sind diese Zertifikate mit erheblichen Kosten verbunden, die selbstverständlich in den Preisen weitergegeben werden.

Über die Wettbewerbsfähigkeit entscheidet der Markt. Die Unternehmen sind in dem großen Europäischen Binnenmarkt einem starken Wettbewerb ausgesetzt. Nur wer Produkte anbietet, die den Anforderungen und Erwartungen der Kunden entsprechen, wird letztlich im Markt bestehen. Es ist deshalb im Interesse der Unternehmen selbst, betriebsinterne Qualitätssicherungsmechanismen zu haben. Die Qualitätssicherungsnormen der Serie ISO 9000 = DIN EN 29 000 können dabei eine vorzügliche Hilfe sein. Schließlich geht es darum, Fehler schon an der Quelle zu vermeiden, und nicht darum, Fehler zu entdecken und mit hohen Kosten zu beseitigen.

Die Zertifizierung solcher Qualitätssicherungssysteme mag für das einzelne Unternehmen durchaus von Vorteil sein. Dann soll es aber selbst entscheiden, ob es sein Qualitätssicherungssystem zertifizieren lassen will.

In vielen Fällen wird ein Drittzertifikat nicht einmal ausreichend sein. Die Automobilindustrie sieht beispielsweise nach wie vor überwiegend allein ihre eigene Bewertung der Qualitätssicherungssysteme ihrer Zulieferer als ausreichende Vertrauensbasis an.

Was in Großbritannien aus einer spezifischen wirtschafts- und handelspolitischen Situation (Stichworte: Untergang der britischen Automobilindustrie und verheerendes Handelsbilanzdefizit) staatlicherseits entwickelt und propagiert worden ist, droht jetzt, die ganze Gemeinschaft zu erfassen.

Die Bundesregierung hat in Brüssel versucht, hier gegenzusteuern, allerdings ohne Erfolg. Man wird sich damit abfinden müssen: der europäische Zug läuft in Richtung Qualitätssicherungszertifizierung.

Dies zeigt sich im übrigen auch in den Zertifizierungsteilen der neueren Richtlinien.

Dem Hersteller wird die Erklärung der Konformität seines Produktes mit den Anforderungen der Richtlinie häufig nur noch unter der Voraussetzung gestattet, daß er über ein Qualitätssicherungssystem entsprechend der Serie EN 29 000 verfügt.

Er muß sich sein Qualitätssiche-

rungssystem durch eine von den Mitgliedstaaten benannte Stelle zertifizieren und überwachen lassen. Diese neuere Zertifizierungsform (Herstellererklärung verbunden mit drittzertifiziertem Qualitätssicherungssystem) findet sich beispielsweise in allen zuletzt verabschiedeten Richtlinien. Dies sind die Richtlinie betreffend persönliche Schutzausrüstungen, Gasverbrauchseinrichtungen, nichtautomatische Waagen und medizinische Implantate.

Die reine Herstellererklärung wird zweifelsohne in künftigen EG-Richtlinien nur noch die Ausnahme sein.

6.1 Was die Normserie EN 45 000 angeht, die Anforderungen an Prüf-, Zertifizierungs- und Akkreditierungsstellen enthält, so ist festzustellen, daß sich Prüflaboratorien, Zertifizierungsstellen und Akkreditierer auch bei uns in der Bundesrepublik Deutschland darauf einzustellen beginnen.

Zielsetzung der Förderung der Normserie EN 45 000 ist es, zu einer angemessenen vergleichbaren Qualität der Prüf-, Zertifizierungs- und Akkreditierungsstellen in Europa zu gelangen

Die meisten **unserer** Prüf- und Zertifizierungsstellen sind außerhalb der rechtlich geregelten Bereiche (wie Bereiche der Gerätesicherheit und der Gewerbeordnung) **nirgends** akkreditiert. Das gilt nicht nur für Werklaboratorien, sondern auch für die TÜV's und die VDE-Prüfstelle. Diese Prüfstellen lebten bislang von ihrem guten Ruf. Auch die Zertifizierer sind außerhalb der rechtlich geregelten Bereiche nirgends akkreditiert, z. B. auch nicht die DQS.

Um uns herum gibt es in Europa zahlreiche zentrale Anerkennungssysteme in Funktion oder im Aufbau. Bisher überwiegend für Prüflaboratorien, in einigen Ländern (Holland, Großbritannien) auch schon für Zertifizierungsstellen.

6.2 Auch wir kommen in der Bundesrepublik Deutschland nicht daran vorbei, unsere staatlichen und privaten Akkreditierinteressen zu bündeln und in einem System zusammenzufassen, dem die Normen der Serie EN 45 000 zugrunde liegen.

Das bedeutet zweifellos mehr Bürokratie und mehr Kosten. Aber

wir können uns dem nicht entziehen, zumal dieser Zug international schon seit längerer Zeit läuft und jetzt die europäische Gemeinschaft voll erfaßt hat.

Dies hat inzwischen auch die Industrie erkannt. Sie hat selbst ein deutsches Akkreditierungskonzept entwickelt (sogenanntes BDI-Modell). Das Modell hat inzwischen Gestalt angenommen. Am 1. August wurde die sogenannte Trägergemeinschaft für Akkreditierung GmbH gegründet, die unter ihrem Dach verschiedene Sektoren vereinen soll, die ihrerseits die Akkreditierungen im rechtlich nicht geregelten Bereich durchführen.

Staat und Wirtschaft arbeiten derzeit eng zusammen, um die beiderseitigen Akkreditierinteressen zu bündeln und in einen sogenannten „Deutschen Akkreditierungsrat“ nach außen hin kenntlich zu machen.

7.1 Bislang war im wesentlichen von Produkten die Rede, bei denen es einzelstaatliche oder gemeinschaftliche Beschaffenheitsanforderungen gibt, deren Konformität mit diesen Anforderungen zu zertifizieren ist.

Was ist nun aber bezüglich der Bewertung der Konformität da, wo es keine derartigen staatlichen Beschaffenheitsanforderungen gibt, wo es vielmehr allein auf das von den Vertragspartnern Ausgehandelte ankommt.

In diesem Fall ist entscheidend, wer von den beiden Partnern der wirtschaftlich Stärkere ist, der Lieferant oder der Kunde.

Ist es der Kunde, so kann er beispielsweise verlangen, daß der Lieferant über ein Qualitätssicherungssystem (drittzertifiziert und überwacht) verfügt, oder daß das Produkt geprüft und zertifiziert wird. Er kann im Zweifel auch bestimmen, ob diese Prüfung im Lande des Lieferanten oder im eigenen Lande erfolgt.

Häufig wird es den Kunden nicht zufriedenstellen, daß die Konformitätsbewegung des Produktes im Lande des Lieferanten erfolgt ist. Er wird auf einer erneuten Prüfung bestehen, jedenfalls dann, wenn er kein Vertrauen in das Zertifikat der von dem Lieferanten beauftragten Prüfstelle hat. Just dies wirkt sich aber faktisch, nicht rechtlich, handelshemmend und kostensteigernd aus und sollte deshalb möglichst vermieden werden.

7.2 Die Kommission hat deshalb eine Organisation vorgeschlagen, in dem sich die Beteiligten (Sektoren der Wirtschaft, Prüf- und Zertifizierstellen) treffen können, mit dem Ziel, Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfungen und Zertifikaten zu fördern.

Diese Infrastruktur für das Zertifizieren und Prüfen ist in Fachkreisen unter der Abkürzung EOTC bekannt. EOTC steht für European Organization for Testing and Certification.

Am 25. April dieses Jahres wurde zwischen CEN/CENELEC auf der einen Seite und der EG und EFTA auf der anderen Seite ein Memorandum of Understanding unterzeichnet, das den Startschuß für die Gründung dieser Infrastruktur bildet. Bis Ende des Jahres ist die Gründung von EOTC vorgesehen.

*Ministerialrat Dr. Hartwig Berghaus,
Bundesministerium für Wirtschaft,
Bonn*

Die an Zertifizierungsfragen interessierten Wirtschaftssektoren sollen sich in sogenannten Sektorkomitees zusammenfinden, die dann zu sogenannten „Agreement Groups“ führen. Voraussetzung für die Beteiligung an solchen „Agreement Groups“ ist die Beachtung der Normserie EN 45 000 durch die Zertifizierungsstellen.

Besteht ein Abkommen zwischen einer Prüfstelle des Landes A und einer Prüfstelle des Landes B über die Gleichwertigkeit der Prüfungen, wird sich der Kunde aus dem Lande B mit der im Lande A durch den Lieferanten veranlaßten Prüfung zweifellos eher zufrieden geben.

Im Augenblick ist noch offen, ob und inwieweit sich Prüf- und Zertifizierstellen aus Drittstaaten im Rahmen von EOTC an solchen Abkommen beteiligen können. Diese Frage wird im privatwirtschaftlichen Rahmen, nämlich im Rahmen von EOTC, selbst zu entscheiden sein.

Die Vertreter der Bundesregierung haben dieser Gründung von Anfang an reserviert gegenüber

gestanden. Nach wie vor bestehen Zweifel, ob diese Organisation ihre Funktion tatsächlich erfüllen wird.

Deshalb ist es gut und richtig, daß EOTC zunächst für drei Jahre eine Pilotphase durchlaufen soll. Man wird dann ja sehen, ob die Marktkräfte tatsächlich nicht hinreichend stark waren, ohne eine solche Organisation die Beteiligten zusammenzuführen, wie die Befürworter von EOTC meinen, oder ob es in Wirklichkeit für diese Organisation gar keinen Bedarf gibt.

Welche Sogwirkung die Gründung von EOTC hat, zeigt allerdings die Tatsache, daß eine Reihe von Interessenorganisationen auf europäischer Ebene wie Pilze aus der Erde geschossen sind. Hierfür stehen Abkürzungen wie WELAC, EURO-LAB, EURACHEM usw. Es handelt sich hierbei um die Formierung der verschiedenen Interessengruppen der Prüfstellen, Zertifizierer und Akkreditierer. Man kann gespannt sein, wie die Zertifizierungsinfrastruktur in ein paar Jahren aussehen wird.

Auf dem Weg zu einem europäischen Brandschutzkonzept

Dipl.-Ing. Helmut Hertel

1 Vorgaben aus der Bauprodukten-Richtlinie

Sowohl die unterschiedlichen Bedingungen geographischer und klimatischer Art als auch die Lebensgewohnheiten der Völker und nicht zuletzt ihre historischen Erfahrungen bewirkten im europäischen Brandschutz verschiedene Entwicklungen. Das Recht, Brandschutzanforderungen zu stellen, liegt, je nach Staat, bei Parlamenten, Feuerwehr, Polizei, Bauaufsicht, Versicherungen oder privaten Sachverständigen; die Regelungen erfolgen zentral oder örtlich – mit allen dazwischenliegenden Abstufungen. Die Regelungsdichte ist sehr verschieden.

Diese Vielfalt soll in den EG-Staaten auch weiterhin bestehen bleiben können. Die angestrebte Harmonisierung hat nur zum Ziel, für die gestellten Forderungen einheitliche Grundlagen zu

schaffen. Die erste Stufe im baulichen Brandschutz wurde mit der Formulierung der wesentlichen Anforderungen erreicht. Danach kann gefordert werden, daß Bauwerke derart zu entwerfen und auszuführen sind, daß bei einem Brand

- die Tragfähigkeit des Bauwerks während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt,
- die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks begrenzt wird,
- die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauwerke begrenzt wird,
- die Bewohner das Gebäude unverletzt verlassen oder durch andere Maßnahmen gerettet werden können,
- die Sicherheit der Rettungsmannschaften berücksichtigt ist.

Die Verwendung für diese Bauwerke bestimmten und in Verkehr gebrachten Produkte müssen brauchbar sein; das bedeutet in der Regel, daß sie mit harmonisierten Normen oder mit

europäischen technischen Zulassungen übereinstimmen müssen. Eine wichtige Grundlage sind also einheitliche Prüfverfahren, Berechnungsverfahren und Beurteilungen.

Es gibt nicht nur die eingangs erwähnten verschiedenen Bedingungen der Staaten, sondern auch das von der Bevölkerung jeweils erwartete Schutzniveau liegt unterschiedlich hoch; dies soll nicht nivelliert werden. Sowohl bei den Personenschäden (Anzahl der durch Brandursachen Getöteten) als auch bei den Sachschäden (Gesamtchadenssumme) unterscheiden sich in den zur EG gehörenden Ländern Höchst- und Tiefstwert etwa um den Faktor 2,5 – ein durchaus zu beachtender Größenunterschied. Die Bundesrepublik liegt in beiden Fällen im unteren Viertel dieses Schwankungsbereichs, also zur sicheren Seite hin.

Damit unterschiedliche Interessen nicht zu Handelshemmnissen führen, müssen europaweit einheitliche Klassen